

## Werkstattordnung

der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS),  
(Stand: 16.04.2024)

Werkstätten und Labore der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) sind Einrichtungen der Hochschule; sie unterstützen in ihrer praktischen Auslegung die Lernprozesse der Studierenden und stehen für Projekte zur Verfügung.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Werkstattordnung dient in Ergänzung von Haus- und Brandschutzordnung der Sicherheit und soll einen ordnungsgemäßen Ablauf aller in den Werkstätten anfallenden Arbeiten gewährleisten. Sie ist im Sinne der Sicherheitsregeln der Unfallkasse als Betriebsanweisung zu verstehen.
- (2) Die Werkstattordnung gilt für alle in den Werkstätten der HfS tätigen Personen; sie ist von allen Nutzer\*innen einzuhalten.
- (3) Werkstätten im Sinne dieser Ordnung sind alle Werkstätten und Fundus (Holz, Requisite, Metall, Puppenspiel, Kostüm, Werkstatt im Ladenlokal), die Werkstattbereiche der Veranstaltungstechnik sowie das Labor für Digitalität.
- (4) Aufgrund der verschiedenartigen Werkstätten gelten eventuell zusätzlich ergänzende Ordnungen oder Richtlinien und ggfs. weitere, von der jeweilig verantwortlichen Leitung in Kraft gesetzte Dokumente.

### § 2 Zugang und Nutzung

- (1) Die Werkstätten sind ausschließlich Lehre, Kunst und Forschung vorbehalten; dieses schließt eine private oder gewerbliche Nutzung aus.
- (2) Neben der nachgewiesenen allgemeinen jährlichen Sicherheitsunterweisung sind die Unterweisung(en) und die schriftliche Dokumentation gemäß § 3 dieser Werkstattordnung Voraussetzung für Zugang und Nutzung.
- (3) Die Werkstätten der HfS stehen grundsätzlich den Mitgliedern der Hochschule zu den Öffnungszeiten bzw. nach Absprache und bei Anwesenheit des zuständigen Personals zur Verfügung. Über begründete Ausnahmen entscheidet das zuständige Personal, ebenso, ob unbeschadet dieser Regelung eine zweite Person anwesend sein muss.
- (4) Andere Personen dürfen die Werkstatträume nur in Begleitung eines\*r zuständigen Mitarbeiter\*in betreten.
- (5) Auszuführende Arbeiten werden vorab besprochen und terminiert. Die Nutzung von Einrichtungen, Maschinen und Geräten ist ausschließlich wie folgt gestattet:
  - Handgeräte: mit Geräteeinweisung und unter allgemeiner Aufsicht des zuständigen Personals,
  - Elektrische Geräte und entsprechend gekennzeichnete Maschinen: mit Geräteeinweisung und unter Aufsicht und Anleitung des zuständigen Personals,
  - Alle weiteren Maschinen: ausschließlich durch zuständiges Personal.
- (6) Personen, die offensichtlich unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, sind vom zuständigen Personal von der weiteren Benutzung der Werkstatt auszuschließen (Verweis aus den Werkstatträumen).
- (7) Fremde Personen sind zum Zweck ihres Aufenthaltes zu befragen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Unbefugte sind unverzüglich des Raumes zu verweisen.

### § 3 Unterweisung und Information

- (1) Vor erstmaliger Arbeitsaufnahme, insbesondere Benutzung von Maschinen und Werkzeugen, sind Nutzer\*innen von der zuständigen Leitung bzw. der von dieser bestimmten Person zu unterweisen, danach regelmäßig - mindestens einmal jährlich.

- (2) Alle in Werkstatträumen Tätigen haben sich vor Tätigkeitsaufnahme über richtiges Verhalten im Werkstattbereich sowie bei Notfällen, insbesondere bei Bränden und Unfällen, zu den jeweiligen Ordnungen, relevanten Richtlinien und eventuell zusätzlich geltenden Betriebsanweisungen über die HfS-üblichen Informationswege (u.a. Aushänge, Website) zu informieren und verpflichten sich, diese, ebenso wie sicherheitstechnischen Anweisungen, einzuhalten.
- (3) Unterweisungen und die Kenntnisnahme insbesondere der Werkstattordnung sind schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Personen, die zur Durchführung bestimmter Arbeiten oder Tätigkeiten Zutritt zu den Räumen haben und ohne entsprechende Fachkunde sind, wie etwa Reinigungspersonal etc., werden von der zuständigen Leitung oder einer von ihr beauftragten Person über Gefahren und Verhalten in Werkstatt oder Labor unterwiesen.

### § 4 Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

- (1) In den Werkstätten ist geeignete Kleidung und bei entsprechenden Arbeiten die jeweils vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, PSA (Brillen, Atemschutz, Gehörschutz etc.) zu tragen. Bei Arbeiten an Anlagen mit rotierenden Teilen ist besonders auf enganliegende Kleidung zu achten; das Tragen von Schmuck/ Ringen ist verboten.
- (2) Mitgebrachte Gegenstände (Jacken, Mäntel und Taschen etc.) sind so aufzubewahren, dass sie keine Stolper-, Rutsch- bzw. Sturzgefährdungen darstellen.
- (3) Unabhängig davon, ob PSA vorgeschrieben wird, ist geschlossenes, rutschfestes Schuhwerk mit Fersenhalt zu tragen.

### § 5 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Standorte der vorhandenen Verbandkästen, Feuerlöscher sowie aller Rettungseinrichtungen müssen gut sichtbar und eindeutig bezeichnet sein, ebenso müssen notfallrelevante Telefonnummern ersichtlich sein.
- (2) Nutzer\*innen haben sich vor Arbeitsaufnahmen hierzu zu informieren.
- (3) Brandschutz- und Werkstatttüren, auch ohne Schließautomaten, sind geschlossen zu halten. Das Abstellen von Gegenständen im Schließbereich von Brandschutztüren ist verboten.
- (4) Für die sicherheitsrelevanten baulichen Einrichtungen ist vom Gebäudemanagement in Zusammenarbeit mit der TL bzw. der jeweiligen Leitung ein Kontrollplan zu erstellen und zu führen. Prüfungen sind nach Plan durchzuführen und zu belegen.
- (5) Werkstätten, Maschinen und Geräte sind entsprechend ihrer Gefahrenquellen zu kennzeichnen. Verantwortlich ist die jeweils zuständige Leitung.
- (6) Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen (z.B. Sägen) ist untersagt.
- (7) Bei Alarmierung bzw. im Notfall sind die Arbeiten einzustellen. Nach Möglichkeit sind verwendete gefahrenrelevante Geräte abzustellen. Der Raum ist auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen.

### § 6 Allgemeine Werkstattregeln

- (1) Nutzer\*innen haben sich vor Arbeitsaufnahme bei der Werkstatteleitung anzumelden. Nutzer\*innen, die sich alleine und ohne Sichtkontakt zu anderen Personen in den Werkstätten aufhalten, ist es verboten, Maschinen oder gefährliche Gerätschaften zu benutzen.
- (2) Werkstatträume und deren Einrichtungen sind stets in Ordnung und sauber zu halten. Nach der Benutzung sind Werkzeuge und Geräte wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen. Die Werkstatt ist aufgeräumt und sauber zu hinterlassen, anfallender Abfall ist zu entsorgen, Staub und Späne

aufzusaugen. Reste und Verschnitt sollen, bei Nachnutzbarkeit, in dort befindlichen Behältnissen gelagert werden.

- (3) Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel, Transportmittel und Schutzausrüstungen etc.) dürfen nur bestimmungsgemäß und sorgsam verwendet werden. Unsichere Betriebs- und Arbeitsmittel sind einer weiteren Benutzung sicher zu entziehen.
- (4) Sämtliche Materialien sind sorgfältig zu behandeln und so zu verwenden, dass kein unnötiger Abfall oder Verschnitt entsteht. Die Bildung von Staub ist auf ein Minimum zu reduzieren; auch Handgeräte sind bei entsprechender Vorgabe mit einer mobilen Absaugung zu nutzen. Bei Verwendung elektrischer oder elektronischer Bauelemente sind deren Kenndaten unbedingt zu beachten.
- (5) Die Nutzung von Kleinmaterialien (z.B. Schrauben, Klammern, Steckbänder, Winkel, Leim) ist vorher abzusprechen. Gibt es in den Werkstätten entsprechende Tabellen, sollen die zur Neige gehenden oder fehlenden Materialien eingetragen werden; nur so kann eine adäquate Lagerhaltung gelingen.
- (6) Für Schwangere ist der zugelassene Tätigkeits- und Aufenthaltsbereich mit der zuständigen Leitung und dem/der Arbeitsschutzkoordinator\*in abzustimmen. Die Nutzung der Werkstatt ist nur und unter entsprechenden Auflagen möglich (u.a. keine Arbeiten mit chemischen Gefahrstoffen, an bestimmten Maschinen, die z.B. Erschütterungen, Vibrationen oder viel Lärm erzeugen, kein Heben/Tragen von mehr als 5 kg, keine Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr). Arbeitnehmerinnen und Studentinnen sind über mögliche Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter zu unterrichten.
- (7) Die Lagerung und der Verzehr bzw. Anwendung von Nahrungs- und Genussmitteln oder Kosmetika ist im jeweiligen Arbeitsbereich untersagt, sofern die Ordnungen und Richtlinien der spezifischen Werkstätten dies nicht jeweils abweichend regeln.
- (8) Notwendige Transporte sind mit geeigneten Geräten auszuführen (Platten- oder Transportwagen).
- (9) Druckgasflaschen dürfen grundsätzlich nicht in Arbeitsräumen gelagert und keinesfalls in Fluren, Treppenhäusern oder Fluchtwegen aufgestellt werden.

### § 7 Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

- (1) Maschinen und Geräte sind entsprechend der Einweisung bzw. Einarbeitung zu bedienen. Vor Inbetriebnahme ist die Bedienungsanleitung zu lesen. Zu diesem Zweck muss die Bedienungsanleitung am Standort des Gerätes aufbewahrt werden oder dort ein Hinweis angebracht sein, wo diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Vor Inbetriebnahme ist eine Kontrolle auf eventuelle Beschädigungen oder Defekte vorzunehmen. Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht geändert werden. Die Manipulation von Schutzeinrichtung ist untersagt.
- (3) Die gesetzlich vorgeschriebenen und die sich aus einer Gefährdungsbeurteilung ergebenden Prüfintervalle sind einzuhalten, Wartung und Funktionstests sind nach Maßgabe der Erfordernisse und der Herstellerangaben regelmäßig durchzuführen. Dazu ist ein Prüfplan zu führen.
- (4) Automatisch arbeitende Systeme (z.B. CNC-Maschinen) dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- (5) Bei der Verwendung elektrischer Betriebsmittel ist auf die Prüfung der Geräte zu achten. Geräte mit abgelaufenem Prüfsiegel sowie nasse elektrische Geräte und Anlagen dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Der Einsatz und das Benutzen hochschulfremder Geräte ist nur nach vorheriger Absprache mit und Prüfung durch die verantwortliche Person erlaubt.

### § 8 Umgang mit Gefahrstoffen

Der Umgang mit Gefahrstoffen ist zu minimieren. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Datenblätter und die spezifischen Betriebsanweisungen zu beachten. Das gilt insbesondere für deren Lagerung (u.a. Lagerung in den Originalbehältern der Hersteller in geeigneten Sicherheitsschränken).

### § 9 Verhalten bei Störungen und Unfällen, Meldepflichten

- (1) Bei Fehlfunktion bzw. Beschädigungen an Maschinen und (sicherheitstechnischen) Einrichtungen sind diese nicht weiter zu verwenden und außer Betrieb zu nehmen.
- (2) Beschädigungen bzw. Missstände (wie das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen und Schäden an Bau und Einrichtungen sowie defekte oder beschädigte Geräte, Maschinen oder Apparaturen) müssen unverzüglich der verantwortlichen Person gemeldet werden. Andere Personen müssen auf die Gefahren hingewiesen und die Nutzung untersagt werden.
- (3) Die Inbetriebnahme darf erst nach Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Fehlerbehebung durch dafür ausgebildetes Fachpersonal oder Fachfirmen erfolgt. Handelt es sich um technische Einrichtungen der Haustechnik, ist umgehend das Gebäudemanagement zu informieren.
- (4) In allen Notfallereignissen hat die Personenrettung erste Priorität. Nach dem Verlassen des Ereignisortes sind die Einsatzkräfte zu verständigen. Bei Bedarf (Maschinendefekte, bauliche Veränderungen etc.) ist eine Sperrung der Bereiche oder Gebäudeteile zu veranlassen.
- (5) Bei Verletzungen, auch kleinerer Art, ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und das verantwortliche Personal zu informieren.
- (6) Für alle besonderen Vorkommnisse besteht Meldepflicht. Beinahe-Unfälle, Unfälle und Arztkonsultationen sind unverzüglich an zuständiger Stelle anzuzeigen. Unfälle sind aus versicherungsrechtlichen Gründen zu dokumentieren.

### § 10 Ordnungsverstöße

- (1) Über Verstöße gegen die Werkstattordnung ist die zuständige Leitung zu informieren. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (2) Im begründeten Fall sind die zuständigen Leitungen (als Hausrechtsbeauftragte gemäß § 2 Absatz 2 Hausordnung) berechtigt, Personen des Raumes zu verweisen.
- (3) Hausverbote werden gemäß § 2 Absatz 5 Hausordnung durch das Rektorat erteilt.

### § 11 Haftung

- (1) Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind Nutzer\*innen umfassend ersatzpflichtig. Die HfS haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Hochschule sind ausgeschlossen.
- (2) Nutzer\*innen haften für von ihnen in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Werkstattordnung wurde vom Rektorat am 17.04.2024 bestätigt. Sie ersetzt alle vorherigen (Teil-)Werkstattordnungen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HfS (Busch-Blatt) in Kraft.